

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig
i. d. F. der 1. Änderung vom 07.12.2011 (Beschluss 2011/184)

Aufgrund des § 70 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit dem § 2 Landesjugendhilfegesetz sowie § 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag am **27.08.2008** *zuletzt geändert am 07.12.2011* folgende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig beschlossen:

- § 1 Gliederung und Bezeichnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 7 Beratende Mitglieder
- § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Unterausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

(1)
Die zuständige Behörde des Landratsamtes des Landkreises Leipzig führt die Bezeichnung Jugendamt des Landkreises Leipzig.

(2)
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1)
Das Jugendamt ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.

(2)
Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

(1)
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

(2)
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder

finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgaben der laufenden Verwaltung ausweisen.

(3)

Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

(1)

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 37, 38 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen.

(2)

Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens acht beratenden Mitgliedern.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder

(1)

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahren Frauen und Männer
3. 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

(2)

Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden weiblichen und männlichen Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3)

Bei der Wahl der verbleibenden sechs weiblichen und männlichen Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4)

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(5)

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von diesen ein Stellvertreter gewählt.

§ 7

Beratende Mitglieder

(1)

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bzw. sein Stellvertreter
2. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der vom Präsidenten des Landgerichtes Leipzig bestimmt wird,
3. je ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der Agentur für Arbeit Leipzig bestimmt wird, sowie des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung,
4. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
5. ein Vertreter der Polizei, der von der Polizeidirektion Westsachsen bestimmt wird,
6. je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau.

(2)

Für jedes in § 7 Abs. 1 benanntes beratendes Mitglied ist eine (ein) Stellvertreterin (Stellvertreter) zu benennen. Als Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 sind je ein Vertreter von der Agentur für Arbeit Oschatz sowie von der ARGE Leipziger Land zu benennen.

(3)

Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4)

Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1)

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe.

(2)

Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse sowie im Rahmen dieser Satzung über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3)

Der Jugendhilfeausschuss hat grundsätzlich vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag des Landkreises Leipzig Anträge zu stellen.

(3)

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht bezüglich der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen, Richtlinien und Kriterien zur Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII, insbesondere der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie deren Vollzug;
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes sowie Entscheidung im Einzelfall;
3. Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.

§ 9

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1)

Für die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit in dieser Satzung und durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Kreistag.

(2)

Junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr wird die Möglichkeit eingeräumt, am Anfang der jeweiligen Sitzung Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Die Fragen und Anregungen zur Problematik der Jugendhilfe des Landkreises, besonders auch zur Jugendarbeit können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sofern eine mündliche Antwort nicht möglich ist, erfolgt eine schriftliche Antwort bis zur nächsten Sitzung.

Hierbei gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Leipzig für die Einwohnerfragestunde in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Unterausschüsse

(1)

Der Jugendhilfeausschuss bildet aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses einen ständigen Unterausschuss für Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung. Darüber hinaus kann er weitere

Unterausschüsse und Kommissionen einrichten. Die Arbeitsaufträge und Kompetenzen der Unterausschüsse und Kommissionen legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2)

Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die Wahl des Vorsitzenden nimmt der Jugendhilfeausschuss vor.

(3)

Ein Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.

(4)

Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.

(5)

Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

§ 12

Inkrafttreten